

Hafenordnung Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH



- 1. Geltungsbereich:** Die Hafenordnung **gilt** für sämtliche im Besitz der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH (FZB) befindlichen Hafen- und Boots Liegeplatzanlagen. Das sind der Gendarmeriehafen, der Osthafen und der Westhafen. Die Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner/Besitzer/Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen, sowie generell für Personen, welche diese Einrichtungen benützen oder sich in deren Bereich aufhalten. Eigner/Besitzer/Führer haben ihre **Gäste** über die Hafenordnung in Kenntnis zu setzen.
- 2. Liegeplatzvergabe:** Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt in der Reihenfolge der Ansuchen (nach Datum).
- 3. Liegeplatzentgelt:** Für den zugewiesenen Liegeplatz sind die von der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH festgesetzten jährlichen Hafenentgelte zu dem in der Liegeplatzvorschreibung festgelegten Termin zu entrichten.
- 4. Liegeplatzzuweisung:** Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt durch die Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH (fzb@neusiedlamsee.at). Eine direkte Weitergabe von Liegeplätzen ist nicht zulässig.
- 5. Kündigung und Entzug von Liegeplätzen:** Die Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH ist berechtigt, das Benützungsrecht an einem Boots Liegeplatz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Eine **außerordentliche Kündigung** durch die Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH ist insbesondere dann zulässig, wenn der Benutzer wesentliche Vertragspflichten verletzt. Als solche wesentlichen Pflichtverletzungen gelten insbesondere:
 - a. Verstöße gegen die geltende Hafenordnung
 - b. Nichtentrichtung des Liegeplatzentgeltes schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat,
 - c. Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Mitarbeiter der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH.
- 6. Nutzungsrecht:** Der Liegeplatz dient ausschließlich der Einstellung von privat genutzten Segel-, Ruder- oder Motorbooten (sofern diese für den Neusiedlersee zugelassen sind). Die Berechtigung zur Benützung eines Liegeplatzes stellt ein persönliches Recht dar. Das Eigentum anderer Personen darf ohne deren Zustimmung nicht benützt oder betreten werden. (Ausnahme: Gefahr in Verzug!)
- 7. Gewerbliche Nutzung:** Eine gewerbliche Nutzung von Liegeplätzen ist nicht gestattet.
- 8. Bauliche Veränderungen:** Im gesamten Hafenbereich inkl. Liegeplätzen (z.B.: Seitenstege) dürfen bauliche Veränderungen nur mit schriftlicher Genehmigung durch die FZB durchgeführt werden. Sämtliche Gebäude bzw. Anlagen (Sanitärbereich, Zugangstür zu den Liegeplätzen etc.) sind nach Verlassen zuzusperren.
- 9. Verhalten im Hafen:** Alle Benutzer des Hafens und der Hafenanlage haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet werden. Die im Wasser liegenden Boote müssen an ihren Liegeplätzen so befestigt sein, dass sie sowohl für die Nachbarschiffe als auch für die Steganlagen, keine Schadensgefahr bilden. Für Schäden aus nicht ordnungsgemäßer Vertäuerung haftet alleine der Liegeplatzbesitzer.
Bei Gefahr ist jeder Liegeplatzinhaber zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Die Liegeplatzinhaber haben insbesondere für Ruhe (Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und alles zu unterlassen, was zu einer Verunreinigung des Seewassers im Hafenbereich führt. Entstandene Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen. Fäkalienbehälter sind ausschließlich in die vorgesehene Anlage zu entleeren.
- 10. Verboten sind:** (im gesamten Hafenbereich)
 - a. Rauchen im Sanitärbereich
 - b. Hantieren mit offenem Feuer
 - c. Fischen im Hafenbecken während der Bootssaison
 - d. Reinigung des Unterwasserschiffs
 - e. Liegenlassen von Hundekot im gesamten Hafenbereich
 - f. Grillen
 - g. Hantieren mit Chemikalien, Farben, Ölen, Benzin usw., die in das Erdreich eindringen könnten
- 11. Parkmöglichkeit:** Für jeden Liegeplatzinhaber im Westhafen ist nach Möglichkeit sowie bei Vorhandensein einer gültigen - im Fahrzeug gut sichtbar aufliegenden - Parkkarte ein Parkplatz im Westhafenbereich vorgesehen. Für Liegeplatzinhaber im Ost- und Gendarmeriehafen steht der öffentliche Parkplatz zur Verfügung.
- 12. Maximalgeschwindigkeit:** Die Maximalgeschwindigkeit im gesamten Hafenbereich beträgt 2,7 kts (5 kmh). Wellenbildung ist unbedingt zu vermeiden.
- 13. Haftung:** Die Benützung des Hafens und der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden und welche an Booten auf den Liegeplätzen entstehen (durch z.B. Sturm).
- 14. Schäden:** Durch Missachtung der Hafenordnung bzw. durch fahrlässiges Verhalten entstandene Schäden sind unverzüglich der FZB zu melden und müssen vom Verursacher beglichen werden.

Die in dieser Hafenordnung personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.
Diese Hafenordnung gilt ab 10.10.2025 bis auf Widerruf. Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH (FZB)